



Brüssel, den 30. Mai 2017
(OR. en)

9771/17

CSC 114
CSCI 10
CIS 9

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Sicherheitsausschuss des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Meldeverfahren für Netzsicherheitsverletzungen

1. 2010 hat der Rat ein Meldeverfahren für Netzsicherheitsverletzungen (NSIAM) mit dem Ziel der Weitergabe von Meldungen über Sicherheitsverletzungen der den Rat, andere Organe und Einrichtungen sowie die Mitgliedstaaten verbindenden Netze eingerichtet (Dok. 8184/2/10 REV 2 RESTREINT UE/EU RESTRICTED).
2. Das Meldeverfahren ist in den letzten sechs Jahren vom Generalsekretariat des Rates in umfassender Weise dazu genutzt worden, Mitgliedstaaten und institutionelle Partner über Sicherheitsverletzungen, die die Systeme des Generalsekretariats betrafen, zu unterrichten.
2011 wurde ein IT-Notfallteam für die EU-Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen (CERT-EU) eingerichtet. Das Generalsekretariat übermittelt Informationen über Sicherheitsverletzungen jetzt an das CERT-EU. Wohlgedenkt erhalten die CERT der Mitgliedstaaten gegenwärtig in gleichem Umfang Informationen wie die Teilnehmer am Meldeverfahren.
3. Um Überschneidungen zu vermeiden, hat sich der Sicherheitsausschuss des Rates am 14. Februar 2017 darauf geeinigt, das Meldeverfahren für Netzsicherheitsverletzungen (NSIAM) ab dem 1. Juli 2017 mit der Maßgabe einzustellen, dass die Mitgliedstaaten weiterhin angemessene Informationen über das CERT-EU erhalten.
4. Der Rat wird daher vorbehaltlich der Bestätigung durch den AStV ersucht, der Einstellung des Meldeverfahrens (Dok. 8184/2/10 REV2 RESTREINT UE/EU RESTRICTED) zuzustimmen.